



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß des wirksamen Flächennutzungsplanes

-  Sonderbauflächen Kurgebiet
-  überörtliche und örtliche Hauptwanderwege
-  Grünflächen
-  Wasserflächen
-  Regenklärbecken
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.07.2017 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den 1. Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2017 hat in der Zeit vom 16.08.2017 bis 18.09.2017 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den 1. Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2017 hat in der Zeit vom 16.08.2017 bis 18.09.2017 stattgefunden.

Der 2. Vorentwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung wurde am 06.07.2021 gebilligt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den 2. Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 06.07.2021 hat in der Zeit vom 18.11.2021 bis 20.12.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den 2. Vorentwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 06.07.2021 hat in der Zeit vom 18.11.2021 bis 20.12.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2022 bis 04.04.2022 beteiligt.

Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.02.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2022 bis 04.04.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Füssen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 03.05.2022 die 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.05.2022 festgestellt.

Füssen, _____

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Marktoberdorf, _____

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 03.05.2022 sowie die Begründung in der Fassung vom 03.05.2022 werden hiermit ausgefertigt.

Füssen, _____

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 32. Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Füssen, _____

Maximilian Eichstetter, Erster Bürgermeister



32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Maßstab: 1 : 2.500
Fassung vom 03.05.2022

Stadt Füssen
Lechhalde 3, 87629 Füssen
Telefon 08362/903-0, Telefax 08362/903-200

Hofmann & Dietz
Architektur | Landschaftsarchitektur | Stadtplanung
Meinrad-Spieß-Platz 2 | 87660 Irsee
Telefon 08341/9667380 | Fax 08341/9667388
info@hofmann-dietz.de